

■ Norwegen

Von Dr. *Reinhard Giesen*, Vorsitzender Richter am Landgericht, Lübeck

Stand: 1.1.2025

Abkürzungen*

AdoptG	Gesetz über die Adoption – Adoptionsgesetz	LoR	Lov og Rett (Zeitschrift)
AnerkG	Gesetz über die Anerkennung ausländischer Scheidungen und Trennungen	NamG	Gesetz über Personennamen – Namensgesetz
EheG	Gesetz über die Ehe – Ehegesetz	NOK	Norwegische Kronen
ErbG	Gesetz über Erbe und Auseinandersetzung des Nachlasses – Erbschaftsgesetz (Lov om arv og dødsboskifte – arveloven) Nr 21 v 14. 6.2019, iK 1.1.2021	NOU	Norges Offentlige Utredninger (Berichte der Regierung)
FAB	Tidsskrift for familierett, arverett og barnevernrettslige spørsmål (Zeitschrift)	Ot.prp.	Odelstingsproposisjoner (bis September 2009: Gesetzesvorschlag der Regierung)
Gerichtsg	Gesetz über die Gerichte – Gerichtsgesetz (Lov om domstolene – domstoloven) Nr 5 v 13. 8. 1915	Prop.	Proposisjon til Stortinget (ab Oktober 2009: Gesetzesvorschlag der Regierung)
GrundG	Grundgesetz des Königreichs Norwegen (Kongeriket Norges Grunnlov) v 17. 5. 1814	Rt	Norsk Retstidende (Zeitschrift)
HR	Høyesterett (Oberster Gerichtshof)	StAG	Gesetz über die norwegische Staatsangehörigkeit – Staatsangehörigkeitgesetz
KinderG	Gesetz über Kinder und Eltern – Kindergesetz	TfR	Tidsskrift for rettsvitenskap (Zeitschrift)
JugHG	Gesetz über die Jugendhilfe – Jugendhilfegesetz (Lov om barnevern – barnevernsloven) Nr 97 v 18. 6. 2021	VerschollG	Gesetz über verschollene Personen
		VormG	Gesetz über die Vormundschaft – Vormundschaftsgesetz
		ZivPrG	Gesetz über die Schlichtung und den Verfahrensgang in zivilen Streitigkeiten – Zivilprozessgesetz (Lov om mekling og rettergang i sivile tvister – tvisteloven) Nr 90 v 17. 6. 2005

Abgekürzt zitierte Literatur

Cordes/Lenda/Stenseng, Hovedlinjer i Internasjonal Privatrett (Grundzüge des IPR), 3. Aufl 2010
Frantzen, Arveoppgjør ved internasjonale ekteskap (Erbrechtliche Auseinandersetzung bei internationaler Ehe), 2002
Gaarder/Lundgaard, Gaarders innføring i internasjonalt privatrett (Gaarders Einführung in das IPR), 3. Aufl 2000
Giesen, Die Anknüpfung des Personalstatuts im norwegischen und deutschen internationalen Privatrecht, 2010

Gjelsvik, Lærebok i millomfolkeleg privatrett (Lehrbuch des IPR), 2. Aufl 1936
Lødrup/Sverdrup, Familieretten (Familienrecht), 9. Aufl 2022
Lødrup/Sverdrup, Oversikt over familieretten (Übersicht über das Familienrecht), 6. Aufl 2020 (zitiert: *Lødrup/Sverdrup*, Oversikt)
Thue, Internasjonal privatrett: personrett, familierett og arverett (IPR: Personenrecht, Familienrecht und Erbrecht), 2002

Gesetze online

<https://lovdata.no>.

* Allg Abkürzungen siehe iÜ in diesem Werk
 Ordner I »Abkürzungsverzeichnis«.

Inhalt

- I. Vorbemerkungen 4
- II. Staatsangehörigkeitsrecht 8
 - A. Einführung 8
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 11
 - Gesetz Nr 51 v 10.6.2005 über die norwegische Staatsangehörigkeit 11
- III. Ehe- und Kindschaftsrecht 19
 - A. Einführung 19
 - 1. Rechtsquellen 19
 - 2. Internationale Abkommen 20
 - 3. Internationales Privatrecht 22
 - 4. Internationales Verfahrensrecht 27
 - 5. Personenrecht 30
 - 6. Eherecht 31
 - 7. Partnerschaftsrecht 34
 - 8. Kindschaftsrecht 35
 - 9. Unterhaltsrecht 41
 - 10. Namensrecht 42
 - 11. Personenstandsrecht 43
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 45
 - 1. Gesetz Nr 38 v 2.6.1978 über die Anerkennung ausländischer Scheidungen und Trennungen 45
 - 2. Gesetz Nr 72 v 8.7.1988 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Sorgerechtsentscheidungen und über die Rückführung von Kindern 46
 - 3. Gesetz Nr 85 v 4.9.2015 über die Umsetzung des Haager Übereinkommens vom 19.10.1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern 48
 - 4. Gesetz Nr 47 v 4.7.1991 über die Ehe 50
 - 5. Gesetz Nr 45 v 4.7.1991 über das Recht an Wohnung und Hausrat bei Beendigung der Haushaltsgemeinschaft 75
 - 6. Gesetz Nr 7 v 8.4.1981 über Kinder und Eltern 76
 - 7. Gesetz Nr 48 v 16.6.2017 über die Adoption 100
 - 8. Gesetz Nr 19 v 6.7.2002 über Personennamen 106
 - 9. Gesetz Nr 9 v 26.3.2010 über die Vormundschaft 109
 - 10. Gesetz Nr 27 v 12.5.2015 über verschollene Personen 117

I. Vorbemerkungen

1. Norwegen ist nach seinem Grundgesetz vom 17.5.1814 (Kongeriket Norges Grundlov) ein erbliches **konstitutionelles Königreich**. Es war von 1375 bis 1814 mit Dänemark vereinigt und zwischen 1814 und 1905 in Personalunion mit Schweden verbunden. Nach politischen Kämpfen zwischen der norwegischen Nationalversammlung und der schwedischen Monarchie in den 1870er und Anfang der 1880er Jahre setzte sich der Parlamentarismus durch und galt seither als konstitutionelles Gewohnheitsrecht, bis er 2007 auch positiv in der Verfassung verankert wurde (§ 15 GrundG). Einen Beitritt zur Europäischen Gemeinschaft bzw zur Europäischen Union lehnte Norwegen 1972 und 1994 nach Volksabstimmungen ab. Das Land gehört jedoch seit 1994 dem Europäischen Wirtschaftsraum an. Norwegen hat rund 5,5 Millionen Einwohner und wird seit 1991 von König Harald V. regiert.

Die norwegische Verfassung beruht auf dem Prinzip der Volkssouveränität, dem Grundsatz der Gewaltenteilung und der Lehre von Bürger- und Menschenrechten. Die vollziehende Gewalt wird vom König gemeinsam mit dem Ministerrat (Statsråd) ausgeübt (§§ 3, 12, 27–31 GrundG), wobei tatsächlich die Regierung als Exekutivorgan für den Vollzug der Parlamentsbeschlüsse sorgt. Die gesetzgebende, bewilligende und kontrollierende Gewalt steht dem Parlament (Storting) zu, dessen 169 Abgeordnete nach dem Prinzip der Verhältniswahl für einen Zeitraum von vier Jahren gewählt werden (§§ 57, 71 GrundG). Die seit Inkrafttreten des Grundgesetzes geltende Teilung des Storting in zwei Kammern, das Lagting und das Odelsting, wurde zum 1.10.2009 aufgehoben. Seitdem gibt es ein vereinfachtes Gesetzgebungsverfahren mit grundsätzlich zweimaliger, gegebenenfalls auch dreimaliger Lesung im Plenum (§ 76 GrundG). Die Rechtsprechung wird durch die Gerichte wahrgenommen. Norges Høyesterett als Oberster Gerichtshof Norwegens bildet in allen Gerichtsbarkeiten die höchste Instanz (§ 88 Abs 1 GrundG) und fungiert auch als Verfassungsgericht. Die evangelisch-lutherische Kirche (Den norske kirke) bleibt als frühere Staatskirche (vgl § 16 GrundG) die größte Glaubensgemeinschaft, der etwa zwei Drittel der Bevölkerung Norwegens angehören.

Das **Staatsgebiet** Norwegens bezieht auch die im Nordpolarmeer gelegene Inselgruppe Svalbard (Spitzbergen) mit etwa 2400 ständigen Einwohnern sowie die östlich von Grönland befindliche Insel Jan Mayen, auf der nur wenige Forscher dauerhaft leben, mit ein. Svalbard verfügt über begrenzte Selbstverwaltungsrechte. In beiden Gebieten gelten die norwegischen Gesetze, sofern nichts anderes ausdrücklich festgelegt wird, wobei auf die regionalen Besonderheiten Rücksicht genommen werden kann¹.

Das Norwegische verfügt über zwei offizielle Schriftsprachen, zum einen das stark vom Dänischen beeinflusste Bokmål (Buch-Sprache), auch Riksmål (Reichssprache) genannt, zum anderen Nynorsk («Neu-Norwegisch»), eine aus verschiedenen Dialekten des westlichen Norwegens zusammengestellte und konstruierte Variante. Beide Schriftsprachen finden in der Gesetzgebung Verwendung. Samisch ist in einigen nörd-

¹ Vgl lov om Svalbard Nr 11 v 17.7.1925; lov om Jan Mayen Nr 2 v 27.2.1930.

lichen Regionen Norwegens als gleichwertige Minderheitensprache anerkannt (vgl § 108 GrundG).

2. Das **norwegische Recht** beruht auf dem Gesetzbuch Christians V. vom 15.8.1687 (Norske Lov), das ganz überwiegend mit dem für Dänemark im Jahr 1663 erlassenen Danske Lov übereinstimmte und neben den privatrechtlichen auch eine Reihe öffentlich-rechtlicher Materien regelte. Diese Gesetzbücher zählen gemeinsam mit dem schwedischen Gesetzbuch (Sveriges Rikes Lag) von 1734 zu den frühesten staatlichen Kodifikationen überhaupt. Sie vereinfachten und vereinheitlichten die bestehenden Stadt- und Landschaftsrechte durch kasuistische Einzelregelungen in einfacher, anschaulicher und volkstümlicher Sprache. Es handelt sich vornehmlich um Kompilationen älteren Rechts. Auf die Bildung allgemeiner Normen und theoretische Verallgemeinerungen wurde weitgehend verzichtet, so dass diese Gesetzbücher insgesamt nicht als Entsprechungen der europäischen Kodifikationen der späteren Naturrechtszeit zu verstehen sind. Heute sind nahezu alle Vorschriften des norwegischen Gesetzbuchs durch Einzelgesetze ersetzt worden².

Die Verfassung enthält seit je Bestimmungen zur Presse- und Meinungsfreiheit, zur Religionsfreiheit und zum Eigentumsschutz. 2014 wurden zahlreiche weitere wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte in den §§ 92–113 (Kap E) GrundG ausformuliert. Die EMRK, die UN-Pakte von 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bzw über bürgerliche und politische Rechte, die UN-Konvention von 1989 für die Rechte des Kindes und die UN-Konvention von 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau wurden in das norwegische Recht inkorporiert³. 2024 traten Neuregelungen in den §§ 86–91 (Kap D) des Grundgesetzes über die Rechtsprechung in Kraft, mit denen bislang einfachgesetzliche Regelungen zum Aufbau der Gerichtsbarkeit, zur (Mindest- und Höchst-)Anzahl der Richter am Obersten Gerichtshof sowie zu deren Mindestalter und zum Ernennungsverfahren erstmals in der Verfassung verankert wurden. Zugleich bestimmt die Verfassung ausdrücklich, dass die Urteile des Obersten Gerichtshofs in keinem Fall angefochten werden können (§ 88 Abs 3 GrundG).

3. Der **Rechtspflege** dienen derzeit 23 Amtsgerichte (Tingretter) als Gerichte erster Instanz, sechs Bezirksgerichte (Lagmannsretter) als Gerichte zweiter Instanz und der Oberste Gerichtshof (Norges Høyesterett) mit Sitz in Oslo als Rechtsmittelgericht letzter Instanz. Dessen Vorprüfungsausschuss (Ankeutvalg) ist ein unabhängiger Teil des Høyesterett. Er besteht aus drei Richtern, die grundsätzlich gemeinsam entscheiden. Es handelt sich einerseits um die Beschwerdeinstanz gegen Beschlüsse und Verfügungen der Bezirksgerichte. Andererseits entscheidet der Vorprüfungsausschuss über die Zulassung der Berufung beim Høyesterett. Er kann die Berufung trotz Vorliegens sämtlicher formaler Voraussetzungen ablehnen, wenn die Ausschussmitglieder einhellig der Meinung sind, dass diese nicht zum Erfolg führen wird, oder wenn weder die

² Gesetze werden nach dem Datum u der lfd Nr ihrer Bek zitiert u haben häufig einen Lang- u einen Kurztitel, zB G Nr 90 v 17.6.2005 über die Schlichtung u den Verfahrensgang in zivilen Streitigkeiten – Zivilprozessge-

setz. Die gebräuchliche Gesetzesdatenbank Norwegens ist <https://lovdata.no>. Frühere Gesetzesstände sind ausgewiesen.

³ Menneskerettsloven Nr 30 v 21.5.1999.

Bedeutung der Entscheidung über den vorliegenden Fall hinaus noch andere Umstände eine Berufung beim Høyesterett rechtfertigen (§§ 30-4, 30-9 ZivPrG).

Ein **außergerichtlicher Schlichtungsversuch** ist teilweise vorgeschrieben. Nach § 26 EheG müssen sich Ehegatten mit gemeinsamen Kindern unter 16 Jahren vor einer Trennung (Separation) und Ehescheidung in einem Schlichtungstermin treffen, um eine Vereinbarung über die Personensorge, den Umgang oder darüber, wo das Kind oder die Kinder den ständigen Wohnort haben sollen, zu erreichen. Entsprechendes gilt gemäß § 51 KinderG, bevor Eltern mit gemeinsamen Kindern unter 16 Jahren ein Verfahren über die elterliche Sorge, den Wegzug mit dem Kind außer Landes, den ständigen Wohnsitz des Kindes oder den Umgang anhängig machen können. Diese Form der Schlichtung wird regelmäßig von Angestellten der Familienschutzbüros (familievernkontorer) oder anderen hierfür zugelassenen Schlichtern durchgeführt. Sofern keine einvernehmliche Lösung gefunden wird, was in der Praxis eher die Regel als die Ausnahme ist, sind Kindschaftssachen gerichtlich zu verhandeln. Eingeschränkte Bedeutung für das Familienrecht hat die sonst in Zivilsachen obligatorische außergerichtliche Schlichtung durch Vergleichsräte (forlikråder)⁴. Das Verfahren ist in Familiensachen nur für die wirtschaftliche Auseinandersetzung bei einer Beendigung des Zusammenlebens oder für die Frage der Aufteilung der Reisekosten bei Ausübung des Umgangs vorgeschaltet (§ 6-2 Abs 1 lit a ZivPrG).

An den Amtsgerichten sitzt grundsätzlich ein Einzelrichter vor. Auf Antrag eines Beteiligten oder wenn das Gericht besondere Fachkenntnisse für erforderlich hält, werden zwei Laienrichter hinzugezogen, die auch nach ihrer Fachkunde entsprechend dem Verhandlungsgegenstand ausgewählt werden können (§ 9-12 ZivPrG). In Verfahren der Anfechtung von Maßnahmen des Rates für Jugendhilfe und Gesundheit (unten 4.) setzt sich der Spruchkörper des Amtsgerichts aus einem Richter und zwei Laienrichtern oder aus zwei Berufs- und drei Laienrichtern zusammen; zumindest ein Laienrichter soll über eine besondere Fachkunde verfügen (§ 36-4 Abs 1 ZivPrG). Die Entscheidungen der Bezirksgerichte werden in der Regel von drei Berufsrichtern (§ 12 GerichtsG) getroffen, bei Berufungen gegebenenfalls erweitert um zwei Laienrichter (§ 29-17 ZivPrG). Vor dem Høyesterett werden Entscheidungen in der Regel von fünf Richtern gemeinsam getroffen (§ 5 Abs 2 GerichtsG); stehen besonders umstrittene Fragen in Rede oder wird eine anzuwendende gesetzliche Grundlage für verfassungswidrig gehalten, kann das Høyesterett auch mit elf Richtern oder im Plenum entscheiden (§ 5 Abs 4 GerichtsG).

Das **Verfahren** in zivilrechtlichen Streitigkeiten ist im Zivilprozessgesetz Nr 90 vom 17.6.2005 geregelt, das am 1.1.2008 in Kraft getreten ist. Die familienrechtlichen Einzelgesetze enthalten daneben zahlreiche weitere Vorschriften mit verfahrensrechtlichen Besonderheiten. Bestimmende Schriftsätze, wie Antragsschriften und Schriftsätze, mit denen eine Antragserweiterung oder ein Rechtsmittel vorgebracht wird, stellt das Gericht dem Gegner zu (§ 12-4 ZivPrG). Dadurch wird eine anderweitige Rechtshängigkeit ausgeschlossen (§ 18-1 ZivPrG). Entscheidungen werden rechtskräftig, sobald sie mit einem allgemeinen Rechtsmittel nicht mehr angegriffen werden kön-

⁴ Sperr, Norwegen, in: *Hopt/Steffek* (Hrsg), *Mediation*, 2008, S 762ff.

nen; wird in mehreren Sachen gemeinsam entschieden, ist der Eintritt der Rechtskraft jeweils gesondert zu bestimmen (§ 19-14 Abs 1 ZivPrG). Durch den Eintritt der Rechtskraft bindet die Entscheidung die Beteiligten des Verfahrens; sie ist außerdem künftigen Entscheidungen zugrunde zu legen (§ 19-15 Abs 1 und 2 ZivPrG). Rechtskräftige Urteile in Ehe-, Abstammungs- und Adoptionssachen gelten überdies für und gegen jedermann (§§ 30e EheG, §§ 27, 29d KinderG, § 28 AdoptG). Urteile über eine Scheidung oder Trennung (Separation) sind in der Regel vor Rechtskraft wirksam (§ 30e Abs 1 S 2 EheG). Bei einstweiligen Anordnungen über die Trennung (Separation) von Ehegatten, das Recht auf Trennungsunterhalt oder das Nutzungsrecht an Wohnung und Hausrat kann das Gericht die sofortige Wirksamkeit anordnen (§ 93 Abs 2 S 5 EheG). Entscheidungen über den Kindesunterhalt sind stets vor Rechtskraft wirksam und vollstreckbar (§ 78 KinderG). Über die elterliche Sorge, den Wegzug des Kindes außer Landes, die Frage, bei wem das Kind ständig wohnen soll, und über den Umgang kann das Gericht einstweilige Entscheidungen gemäß § 60 KinderG treffen.

4. Eine **wichtige Verwaltungsbehörde** auf dem Gebiet des Familienrechts ist der **Statsforvalter (bis 2023: Fylkesmann)**. Die Funktion der Statsforvalter besteht in der Wahrnehmung der staatlichen Verwaltungsaufgaben und in der Kontrolle kommunaler Tätigkeiten. Der Statsforvalter ist in der Regel für die Trennung (Separation) und Ehescheidung zuständig (vgl § 27 Abs 1 EheG)⁵. Er trifft gemäß § 4 AnerkG die Entscheidung über die Anerkennung einer ausländischen Trennung (Separation) oder Ehescheidung. Der Statsforvalter kann außergerichtlich getroffene Vereinbarungen der Eltern in Kindschaftssachen für vollstreckbar erklären (§ 55 KinderG) und er ist Vormundschaftsbehörde (§ 55 VormG)⁶. Der Statsforvalter ist auch Widerspruchsbehörde bei der Anfechtung von Entscheidungen der Jugendschutzdienste (barnevernstjenester) der Gemeinden nach dem Jugendhilfegesetz (vgl § 12-9 JugHG)⁷.

Über eine gerichtsähnliche Struktur verfügen die landesweit 12 **Räte für Jugendhilfe und Gesundheit** (Barneverns- og helsenemnda). Diese sind auf der Ebene eines oder mehrerer Verwaltungsbezirke (fylker) eingesetzt, für eine Periode von jeweils vier Jahren bestellt und in der Sache unabhängige Ausschüsse, dessen Vorsitzende die Befähigung zum Richteramt haben müssen und dem Mitglieder mit besonderer Fachkunde und weitere anhand der Schöffensliste bestellte Mitglieder angehören (§§ 14-1 bis 14-3 JugHG). Der Rat entscheidet in der Regel auf Antrag des Jugendschutzdienstes der Gemeinde (§ 14-8 JugHG) über die Übertragung der Personensorge, die Rückführung eines Kindes, Umgangsregelungen und die Unterbringung eines Kindes. Gemäß § 12 AdoptG trifft der Rat auch die Entscheidung über die Adoption eines bereits in Obhut genommenen Kindes (§ 5-10 JugHG). Gegen Entscheidungen des Rates für Jugendhilfe und Gesundheit ist der Rechtsweg zum Amtsgericht eröffnet (§ 14-25 JugHG).

Für die Festsetzung des Unterhalts und die Vaterschaftsfeststellung sind heute Unterabteilungen der **Arbeits- und Wohlfahrtsverwaltung** (NAV) zuständig⁸. Allerdings

5 Die Ehescheidung kann in Deutschland anerkannt werden, auch wenn sie nicht durch ein Gericht ergangen ist, vgl OLG Schleswig, FamRZ 2009, 609 u StAZ 2009, 43 (zu § 328 ZPO; Entsprechendes gilt für § 107 FamFG).

6 Hier kein Abdruck.

7 Lov om barnevern Nr 97 v 18.6.2021; hier kein Abdruck.

8 Die NAV ist ua auch Träger der staatl Altersrenten-, Sozial- u Krankenversicherung; s dazu näher unter <https://www.nav.no>.

findet sich in Gesetzen auch noch die Bezeichnung Beitragsvogt. Dieser war ein öffentlich Bediensteter, der ursprünglich mit der Einziehung des Unterhaltes und der Feststellung des Vaters eines nicht ehelich geborenen Kindes beauftragt war⁹. 1992 wechselte die Zuständigkeit für die Aufgaben des Beitragsvogtes von der kommunalen Ebene zum Trygdekontoret und 2006 zur NAV-lokalt, dem örtlichen Ableger der Arbeits- und Wohlfahrtsverwaltung. Die Einziehung rückständiger Unterhaltsbeiträge nimmt heute die staatliche Einziehungszentrale (Statens innkreivingsentral) vor.

II. Staatsangehörigkeitsrecht

A. Einführung

1. Erwerb und Verlust der norwegischen Staatsangehörigkeit regelt das Gesetz über die norwegische Staatsangehörigkeit (unten II B). Dieses trat am 1.9.2006 in Kraft und löste das frühere Staatsangehörigkeitsgesetz von 1950, das noch weitgehend auf innernordischen Beratungen beruhte, ab. Seit dem 1.1.2020 lässt Norwegen es generell zu, dass eine Person ihre frühere Staatsangehörigkeit beim Erwerb der norwegischen behält, so dass sie **mehrere Staatsangehörigkeiten** haben kann. Das »Prinzip der einen Staatsangehörigkeit«, das von 1888 an galt, gab Norwegen damit als letzter der nordeuropäischen Staaten auf¹.

2. Der **Erwerb** der Staatsangehörigkeit erfolgt durch Geburt oder Adoption (Kap 2), durch Einbürgerung auf Antrag (Kap 3) oder bei Angehörigen eines anderen nordeuropäischen Staats durch Abgabe einer Erklärung (Kap 4).

Das Gesetz geht vom **Abstammungsgrundsatz** aus (ius sanguinis), wonach Kinder unabhängig vom Geburtsort norwegische Staatsangehörige werden, wenn entweder die Mutter oder der Vater norwegischer Staatsangehöriger ist (§ 4 Abs 1 StAG). In Norwegen aufgefundene Findelkinder gelten bis zum Beweis des Gegenteils als norwegische Staatsangehörige (§ 4 Abs 2 StAG). Bei einer **Adoption** erwirbt die angenommene Person die norwegische Staatsangehörigkeit gemäß § 5 StAG, wenn sie unter 18 Jahren alt ist und von einem norwegischen Staatsangehörigen nach Maßgabe des Adoptionsgesetzes (unten III B 7) oder nach ausländischem Recht, sofern die Entscheidung in Norwegen anzuerkennen ist, adoptiert wird.

Eine Person wird **auf Antrag eingebürgert**, wenn sie die in den §§ 7 ff StAG genannten Voraussetzungen erfüllt. Unverheiratete Kinder, deren Eltern die norwegische Staatsangehörigkeit auf diese Weise erwerben, können auf Antrag unter erleichterten Voraussetzungen mit eingebürgert werden (§ 17 StAG). Nach § 7 Abs 1 lit a–g StAG muss der Antragsteller mindestens 12 Jahre alt sein, seine Identität nachweisen, im Inland wohnen und die Absicht haben, dort wohnhaft zu bleiben, während der letzten 11 Jahre

⁹ Das früheste G, das den Beitragsvogt erwähnte, stammt vom 1.8.1821 u berechtigte dazu, den Kindesunterhalt vom Lohn des Vaters abzuziehen oder bei ihm zu pfänden.

¹ ÄndG Nr 121 v 20.12.2018. Norwegen kündigte am

18.12.2018 das Übk des Europarats v 6.5.1963 über die Verringerung der Mehrstaatigkeit, so dass die Neuregelung nach Art 12 Abs 3 Übk erst frühestens ein Jahr danach iK treten konnte.